

GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 21.02.2018 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 21.02.2018 folgende Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bischofsheim beschlossen:

Gliederung

I. Gebührenarten

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
- § 5 Stundung, Erlass

II. Gebührenarten

- § 6 Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen und Trauerhalle
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Grabräumungen, Grabpflege
- § 9 Umbettungsgebühren
- § 10 Sondergebühren
- § 11 Verwaltungsgebühren
- § 12 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengrabstätte in Baumbestattungsfeld, Urnengrabstätte in Pyramide sowie Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- § 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengräber ein- bis vierstellig) und Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber zwei- bis vierstellig)
- § 14 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in Urnenwänden (Kolumbarien)
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bischofsheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung, Erlass

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren vom Gemeindevorstand gestundet, niedergeschlagen – ganz oder teilweise – erlassen werden.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenzellen werden folgende Gebühren erhoben:
Aufbewahrung einer Leiche je angefangenem Tag 55,00 EUR
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
Benutzung der Trauerhalle 310,00 EUR

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebührenerhoben:
 1. bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) in einer Reihengrabstätte 1.120,00 EUR
 - b) in einer Wahlgrabstätte 1.350,00 EUR
 2. bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
560,00 EUR

Wird bei Sargbestattungen die Überführung von der Trauerhalle bis zur Grabstätte von privaten Sargträgern übernommen, reduzieren sich die Bestattungsgebühren um 83,00

€ Die Gemeinde Bischofsheim haftet nicht für Schäden, die bei der genannten Überführung entstehen.

(2) Für die Beisetzung von Ascheurnen werden für das Ausheben und Schließen des Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

1. in Urnenwänden oder der Gemeinschaftsgrabstelle „Pyramide“ 280,00 EUR
2. in Urnenbaumgrabstätten, Urnenreihen- und –wahlgrabstätten, in Wahlgrabstätten oder in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 450,00 EUR

§ 8 Grabräumungen, Grabpflege

Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Grabpflege während der Nutzungs- und Ruhezeit sowie Räumung der Grabstätte/n nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb durch die Gemeinde Bischofsheim oder einen durch die Friedhofsverwaltung ausgewählten Fachbetrieb ausgeführt werden, so werden die tatsächlich anfallenden Kosten dem Nutzungsberechtigten oder seinen Erben in Rechnung gestellt.

§ 9 Umbettungsgebühren

- (1) Für die Umbettung einer Leiche oder einer Aschenurne nach einem anderen Friedhof werden die Gebührensätze für die Bestattung oder Beisetzung nach § 7 analog angewendet.
- (2) Für Umbettungen innerhalb des Friedhofs wird das Doppelte des nach § 7 maßgeblichen Gebührensatzes erhoben.

Die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Verstorbenen innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist ist nicht gestattet, Ausnahmen erfolgen auf Anordnung der Gerichte. In diesen Fällen erhöht sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 um jeweils 50%.

§ 10 Sondergebühren

Abweichend von den in den §§ 8 und 9 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

- (1) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

(2) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

(3) Für die Pflege einer Grabstätte (Reihengrab, Wahlgrab, Urnenreihen- und -wahlgrab), die vor Ablauf der Ruhefrist abgeräumt wurde, wird

1. für Erdgrabstätten für Särge eine Gebühr von 105,00 EUR pro Jahr und
2. für Urnenerdgrabstätten eine Gebühr von 55,00 EUR pro Jahr

erhoben, wobei die Kalenderjahre des Beginns und des Endes der Pflegearbeiten durch die Gemeinde nur dann als Jahr im Sinne der Ziffern 1 und 2 gelten, wenn sie mindestens 6 volle Monate umfassen.

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

1. Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte
(§ 8 der Friedhofsordnung)
 - a) einmalig 28,00 EUR
 - b) für die Dauer von 1 Jahr 55,00 EUR
 - c) für die Dauer von 5 Jahren 110,00 EUR
2. Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 20 der Friedhofsordnung) 51,00 EUR
3. Einmalige Genehmigung für Nutzungsberechtigte zur Ausführung von Räumungen von Grabstätten (Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihen- und – Wahlgräber (§ 22 der Friedhofsordnung) 55,00 EUR

4. Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 110,00 EUR
5. Grabnachweis 28,00 EUR
6. Internationaler Leichenpass 28,00 EUR

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzeshaftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengrabstätte im Baumbestattungsfeld, Urnengrabstätte in Pyramide sowie Urnengrabstätte im Feld für anonyme Urnenerdbestattungen

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 980,00 EUR
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 1.890,00 EUR

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 730,00 EUR

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Baumbestattungsfeld für die Dauer von 20 Jahren 1.080,00 EUR

(4) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte in Pyramide für die Dauer von 20 Jahren 540,00 EUR

- (5) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im Feld für anonyme Urnenerdbestattungen für die Dauer von 20 Jahren 590,00 EUR

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengräber ein- bis vierstellig) und Urnenwahlgrabstätten (Urnenfamiliengräber zwei- bis vierstellig)

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Grabstelle 3.090,00 EUR
 - b) für jede weitere Grabstelle 3.090,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für 2-stellige Urnenwahlgrabstätten 1.230,00 EUR
 - b) für 3-stellige Urnenwahlgrabstätten 1.850,00 EUR
 - c) für 4-stellige Urnenwahlgrabstätten 2.460,00 EUR
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für jeden Kalendertag, um den das Nutzungsrecht verlängert wird,
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle 0,34 EUR
 - b) bei 2-stellige Urnenwahlgrabstätten 0,17 EUR
 - c) bei 3-stellige Urnenwahlgrabstätten 0,25 EUR
 - d) bei 4-stellige Urnenwahlgrabstätten 0,34 EUR
- erhoben.

§ 14 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in Urnenwänden (Kolumbarien)

- (1) Für die Überlassung einer Urnennische 1-stellig ohne Blumenkammer für 20 Jahre 620,00 EUR
- (2) Für die Überlassung einer Urnenkammer 2-stellig mit Blumenkammer für 20 Jahre 1.820,00 EUR

(3) Für die Überlassung einer Urnenkammer 2-stellig ohne

Blumenkammer für 20 Jahre 1.240,00 EUR

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für jeden Kalendertag, um den das Nutzungsrecht verlängert wird,

a) bei 1-stelligen Urnennischen ohne Blumenkammer 0,08 EUR

b) bei 2-stelligen Urnennischen mit Blumenkammer 0,25 EUR

c) bei 2-stelligen Urnennischen mit Blumenkammer 0,17 EUR

erhoben.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 16.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bischofsheim, den 21.02.2018

Der Gemeindevorstand

Der Gemeinde Bischofsheim

Kreis Groß-Gerau

Ingo Kalweit

Bürgermeister